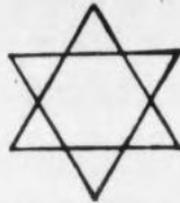


Nürnberg-Fürther Jfr. Gemeindeblatt

Dieses Buch gehört
der Bibliothek der
Jüd. Gemeinde Berlin

Schriftleitung: Stubienrat M. Bernheimer,
Nürnberg, Rudolfsstr. 13. Telefon 51871



Verlag: J. Rosenfeld's Druckerei G.m.b.H.,
Nürnberg, Nablersgasse 6, 8, 8a

Nummer 4

Nürnberg, 1. Dezember 1929

9. Jahrgang

Der „Stürmer“ vor dem Schwurgericht.

In der Zeit vom 29. Oktober bis 4. November spielte sich vor den Schranken des hiesigen Schwurgerichts ein Prozeß ab, der der horchenden Welt kündete, daß in Nürnbergs Mauern nicht bloß die Zeugnisse mittelalterlicher Kunst sorgsam gepflegt werden, sondern in gewissen Kreisen auch mittelalterlicher Geist noch seinen verherenden Spuk darinnen treibt. Seine treuesten Hüter, der Herausgeber des „Stürmer“, Julius Streicher und sein ebenbürtiger Mitarbeiter Karl Holz saßen auf der Anklagebank, der erstere wegen eines Vergehens, der andere wegen eines fortgesetzten Vergehens wider die Religion.

Der in Bewegung gesetzte Apparat und der Verlauf der Verhandlung, nicht das Vergehen an und für sich, gaben dem Prozeß eine besondere Note und stempelten ihn zu einem Ereignis von einer über Nürnbergs Mauern hinausgehenden Bedeutung. Vier Sachverständige, Doktor und Hochschulprof. Windfuhr-Hamburg, Prof. Dr. Guttmann-Breslau, Prof. Dr. Göttberger-München und Dr. E. Bischoff-Leipzig waren geladen zur Klärung des von den Angeklagten herbeigeschafften „Beweismaterials“. Da diese sich aber, wohl vorbereitet, auf die Rolle des Anklägers gegen Talmud und Judentum eingestellt hatten, bereitete ihnen die Anwesenheit der zwei zuerst genannten Sachverständigen ein gewisses Anbehagen. Man lehnte sie kurzer Hand wegen Befangenheit ab, obgleich vor allem Dr. Guttmann, der als Dozent und Forscher immer in der Materie des fraglichen Gebietes steht, am berufensten zur Feststellung der objektiven Wahrheit gewesen wäre. Unter Ausschaltung dieses Fachgelehrten und unter den Fittichen ihres Gönners E. Bischoff, des Mitarbeiters des berühmten Hammerverlags, glaubten sie den Strauß gegen Talmud und Schulchan Aruch aufnehmen zu können.

Mit einer Selbstsicherheit und Ueberhebung, die nur noch von ihrem Mangel an Sachverständnis in dem angegriffenen Wissensstoff übertroffen wurden, gaben die Beklagten die geistige Kost von Rohling, Eder, Athanasius Fern und Theodor Fritsch wieder, obwohl diese schon längst von echten Vertretern der Wissenschaft der literarischen Giftmischung überführt worden sind. Dabei fühlten sie sich bereits als Herren der Situation, griffen in ihrer Hemmungslosigkeit den Staatsanwalt in unerhörter Weise an und stellten die Langmut des Gerichtsvoritzenden auf manch harte Probe. „Jede ihrer Darlegungen“, so schreibt die „Bayerische Staatszeitung“, „war eine Rede an ihre zahlreich im Verhandlungs-

raum anwesenden meist weiblichen Anhänger und zum Fenster hinaus“.

Holz, der Vielbelesene, „Talmud- und Rassenkundige“, beginnt seine Neußerungen zur Klage mit einem weiten Ausflug in das Rassenproblem. In lehrhaftem Tone sucht er den Gerichtshof von der Minderwertigkeit der jüdischen Rasse zu überzeugen, die er in bezug auf Kulturfähigkeit noch unter den Neger stelle. Da scheint doch bei Holz eine kleine Lücke in seinem kulturgeschichtlichen Wissen zu klaffen, denn sonst hätte er wohl an die beträchtlichen Kulturleistungen der Juden auf allen Gebieten denken müssen. Man käme zu einem höchst bedenklichen Urteil, wollte man nach solch einer Leistung den Kulturwert der Deutschen an diesem Holze messen! Aus dem schlechten Blut der jüdischen Rasse konstruiert er deren Neigung zu „Blutmorden“. Bestimmte Gründe — gewiß nicht solche eines mutigen Verantwortungsgefühles — veranlaßten den Beklagten, fortan den Begriff Ritualmord zu meiden. Holz erklärte, wenn er und seine Mitarbeiter von Ritualmord sprächen, so sei immer der Blutmord gemeint. Den Unterschied beider Begriffe klar zu legen, gelang freilich weder Holz noch seinem Verteidiger. Auch der Sachverständige, der Staatsanwalt und der Gerichtshof standen diesen geistvollen Deduktionen verständnislos gegenüber. Die Existenz jüdischer Blutmorde wurde Holz von jenem Augenblick an zur unerschütterlichen Gewissheit, da er im Vorjahre ein bezügliches Gutachten von Dr. Bischoff las. Die Hauptbeweistellen für den angeblichen Blutmord sind die vom Angeklagten in der Eder'schen Uebersetzung verlesenen Stellen des Sohar und Tikune Sohar, die letztere befindet sich sogar im Urtext in der Sondernummer 2 des „Stürmer“. Soll damit wohl die unumstößliche Sachkunde der Schriftleitung zum Ausdruck kommen? Wer ihr dabei „die Hand geführt“, läßt sich später. Wie schade, daß dem Sachverständigen Bischoff keine Gelegenheit mehr gegeben war, sich zu diesen Soharzitatzen zu äußern. Im Interesse der Wahrheit wird er wohl damit einverstanden sein, wenn wir die Stürmergrößen darauf hinweisen, daß Bischoff in seinem eben erschienenen Buche „Das Blut im jüdischen Schrifttum und Brauch“, Leipzig 1929 gerade zu der angezogenen Stelle Tikune Sohar, Blatt 88b, bemerkt, sie handle gar nicht von Nichtjuden, sondern von gefesentfremdeten Juden. In einem früheren Werke (Die Elemente der Kabbala, II, Berlin 1914, 212—221) schließt er seine Erörterungen über den verdächtigten Sohar mit den Worten: „Es gibt tatsächlich im ganzen Sohar keine einzige Stelle, welche mit Recht im

Sinne eines „Blutrituals“ ausgelegt werden könnte“. Nachdem Holz so den Blutmord „religionswissenschaftlich“ fundiert hatte, erläuterte er in höchst anschaulicher, blutrünstiger Weise die hiebei geübte Praxis. Der Schächttschnitt von Ohr zu Ohr, sowie eine bestimmte Verstümmelung sei das Charakteristische aller Fälle, die er aus Büchern und Zeitschriften aller Jahrhunderte zusammenträgt. Unter welchen Umständen jeweils die Verurteilung der Bezichtigten erfolgte, ob beispielsweise Folter oder sonstiger Zwang, falsche Zeugenaussagen dabei eine Rolle spielten, kommt für ihn nicht in Frage. Werden nichtjüdische Kinder um die Osterzeit vermißt, dann liegt nach seiner Ansicht mit Sicherheit ein jüdischer Blutmord vor. Streicher unterstügt und bekräftigt das Vorbringen seines Mitkämpfers; er erzählte, wie ihm ein „Kunstwerk“ (ein Delbild im Staatsmuseum in Wien, das übrigens jetzt verschwunden sei.) die Offenbarung der Wahrheit brachte. Das Bild zeigt ein Kellergewölbe mit einem Steintisch, darauf ein wunderschönes arisches Kind; rechts und links stehen Juden, einer hält ihm die Beine und am Kopfe befindet sich der andere mit dem Schächtmesser in der Hand. Das weitere wies Streicher auf einen Verein „Kinderdank“ in Berlin hin, nach dessen Veröffentlichungen in Deutschland jährlich ca. 200 Kinder verschwinden, freilich nur nichtjüdische und immer um die jüdische Osterzeit. Für diese Morde wird seit einiger Zeit wegen bestimmter unangenehmer Erfahrungen nicht mehr die jüdische Religionsgemeinschaft, sondern die jüdische Rasse verantwortlich gemacht. Diese kleine taktische Umstellung macht der Verschlagenheit der Ersinder zwar alle Ehre, allein das Reichsgericht und das hiesige Schwurgericht hatten für solche Kasuistik kein Verständnis. Wer jüdische Religionsquellen, wie Bibel, Talmud und Schulchan Aruch zum Beweise seiner Behauptungen über jüdische Lehren heranzieht, berührt damit die jüdische Religionsgemeinschaft, wie derjenige das Christentum trifft, der es nach dem Inhalte des Neuen Testaments und der Kirchenväter zeichnet.

Bei der Vernehmung des Zeugen Dr. Berlin richteten die Beklagten eine Reihe von Fragen an ihn, bei deren Beantwortung dieser, soweit sie das theologische Gebiet betrafen, darauf verwies, daß er hier nicht sachverständig sei. Im übrigen präziserte er seinen Standpunkt als moderner Jude dahin, daß für ihn das Staatsgesetz höchstes Gesetz sei und daß seiner religiösen Überzeugung nach die Gesetze höchster Sittlichkeit im Verhalten gegen Juden und Nichtjuden unterschiedslos zur Anwendung kommen müßten.

Die eigenmächtige Art der Verhandlungsführung durch die Angeklagten erhielt endlich einen Dämpfer. Einem zweiten Ablehnungsantrag des Staatsanwaltes gegen Dr. Bischoff, der bereits bei der Voruntersuchung in einem Brief an den Untersuchungsrichter Stellung zur Anklage genommen hatte, wurde vom Gerichte stattgegeben. Der Sachverständige Professor Dr. Göttberger ging so als einziger Beretteter aus der Walstatt der Ablehnungsanträge hervor. Der Vereinsamte am Tische der Sachverständigen stand einer äußerst schwierigen Aufgabe gegenüber. Er suchte ihr gerecht zu werden mit der ihm eigenen Bornehmheit, Ruhe, Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Die stürmischen Kreuz- und Querfragen konnten ihn nicht aus seiner reservierten Haltung bringen, die ihm das Bewußtsein der Verantwortung und der Grenzen seines Wissens auferlegte. Einem überheblichen Wissensdünkel, wie er sich auf der Angeklagtenseite breit machte, schien solch ein echtes Gelehrtenwesen unbegreiflich. Man belächelte es dort als Schwäche des Gutachters, als dieser einmal bei Vorlage eines ihm unbekanntem Cohartextes erklärte, er nehme nur dann Stellung dazu, wenn er durch eingehendes Studium den betreffenden Text in seinem Zusammenhang und seiner Beziehung zum Ganzen prüfen könne. Wie unsagbar dilettantenhaft hebt sich davon das Verfahren der Angeklagten ab! Sie bringen aus unseren Religionsquellen eine Fülle von Sätzen, die beweisen sollen, daß dem Juden Meineid, Betrug, Wucher und Mord dem Nichtjuden gegenüber erlaubt sei. Doch der Sachverständige deckt da und dort eine Fälschung, eine ungenaue Übersetzung, eine Mißdeutung, weil aus dem Zusammenhang gerissen, auf. Es sei beispielsweise nur daran erinnert,

wie oft das Wort „Christ“ eingesetzt wurde, wo es sich um Heiden oder einen jüdischen Apostaten handelt, oder an den antisemitischen Trick des Weglassens eines Buchstabens, um die den Juden angeblich erlaubte Schändung nichtjüdischer Frauen zu erweisen. In der Textstelle, daß der Mann mit seinem Weibe machen könne, was er wolle, ließ man großzügig den Buchstaben „i“ bei dem Worte „seinem“ verschwinden. Bei der Zitierung der bekannten Talmudstelle „Auch den Besten unter den Heiden töte“ vergaß man die angefügten Worte: „im Kampfe“. In einzelnen Punkten freilich hätten die Darlegungen des Sachverständigen einer Ergänzung bzw. Korrektur bedurft, die durch den leider abgelehnten jüdischen Gutachter am wirksamsten an Ort und Stelle erfolgt wären. Es betrifft dies hauptsächlich die Frage des Eides und in Verbindung damit des Kol nidre-Gebetes. Darum wollen wir daran erinnern, daß nach Talmud und Schulchan Aruch der Eid unverbrüchlich heilig ist, ganz gleich, wem gegenüber er geleistet wird. Geheime Vorbehalte sind nichtig. (Talmud Schebuoth 39a und Schulchan Aruch Jore Deah 237, 2.) Als Ausnahme kennt die talmudische Literatur nur den durch gewalttätige Menschen — einerlei ob Juden oder Nichtjuden — mit gewalttätigen Mitteln erprehten Eid. Droht in einem solchen Fall gar ungeselich gewaltfamer Tod und ist ein anderer Ausweg nicht möglich, so gestattet sie einen Reinigungseid. Im übrigen finden sich die gleichen Zugeständnisse in der zeitgenössischen Moral-literatur der christlichen Kirche. In den heutigen Statuten mit ihrer geordneten Rechtspflege, der auch wir Juden verpflichtet sind, sind solche Ausnahmen von selbst hinsichtlich. — Im Kol nidre ist von Eiden überhaupt keine Rede. Der Wortlaut desselben zeigt mit aller Deutlichkeit, daß nur Gelübde zur persönlichen Kasteiung und Askese, wenn sie unbedacht geleistet werden, unwirksam sein sollen. Interessen Dritter können dadurch gar nicht berührt werden. Für diese gilt vielmehr der Grundsatz des Talmud, daß der Versöhnungstag nur solche Vergehen sühnt, welche von den Betroffenen selber verziehen wurden. (Talmud Joma Mischnah VIII, 9.) —

Die Ausführungen des Sachverständigen über die Geltung der Gesetze des Talmud und Schulchan Aruch für das heutige Judentum gipfelten in der Auffassung, daß nicht alle Gesetze dieser Werke noch in Wirksamkeit sind, da sie Kinder ihrer Zeit seien und der Schulchan Aruch zudem nur die Meinungen eines Einzelnen darstelle. Noch schärfer umriß Rabbiner Dr. Freudenthal jüngst von der Kanzel herab diese Frage der Geltungswerte, indem er sagte: „Für uns Juden gibt es nur eine höchste Autorität auf dem Gebiete der Religion, nämlich die Autorität der göttlichen Worte am Sinai. Der Talmud ist wohl Religionsquelle für uns, aber durchaus nicht in jedem Worte verpflichtend“. Diese Erklärung stimmt mit den Erklärungen überein, die wiederholt von den Rabbinerversammlungen abgegeben worden sind, besonders mit der im Jahre 1893 von den deutschen und österreichischen Rabbinern aller Richtungen, auch der strengorthodoxen.

In ihr heißt es u. a.: „Der Talmud enthält überaus zahlreiche Aussprüche, welche als die Meinungen Einzelner niemals eine bindende Kraft erlangt haben. Seiner ganzen Anlage nach ist der Talmud als die Quellschrift für die Auffassung des biblischen Wortes und für die Kenntnis, die Geschichte und die Begründung des überlieferten Religionsgesetzes zu betrachten. Als eine solche Quellschrift ist der Talmud zu allen Zeiten von den jüdischen Forschern behandelt worden. — Die Sittenlehre des Talmud beruht auf der Bibel und erblickt in folgenden Aussprüchen der heiligen Schrift: „Im Ebenbilde Gottes hat Er den Menschen geschaffen“ (Genes. 1, 27) „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, (Leviticus 19, 18) „Liebet den Fremdling“ — „Liebe ihn wie dich selbst“ (Deuteron. 10, 19 — Levit. 19, 34) das Gebot der allgemeinsten auf alle Menschen, Juden und Nichtjuden, sich erstreckenden Nächstenliebe. — Die später aus dem Talmud und der nachtalmudischen Literatur entstandenen Auszüge, wie Jod Hachasafah des R. Moses ben Maimon, Schulchan Aruch des R. Joseph Caro und andere Zusammenstellungen haben niemals für sich allein, sondern stets nur dann als maßgebend für die Entscheidung gegolten, wenn sie durch das Zurückgehen auf die Quellen ihre Bestätigung erhalten. — Die Sittenlehre des Judentums erkennt keinen Ausspruch und keine Anschauung an, die dem Nichtjuden gegenüber etwas erlaubt, was dem Juden gegenüber verboten ist.“

Es sei auch noch zuletzt auf den Schluß im Kap. 148 des Tore deah hingewiesen, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die talmudischen Bestimmungen gegen Apostaten und Götzendiener ihre Geltung verloren haben und auf die Christen nicht anzuwenden sind.

Die erwähnten Mängel im Gutachten Götttsberger konnten im Hinblick auf seine übrigen gutachtlichen Neußerungen für die Urteilsfindung des Gerichts nicht allzusehr ins Gewicht fallen, Damit aber die „Kämpfer für Wahrheit“ wenigstens nach außen einen Erfolg zu verbuchen haben, bog die Berichterstattung ihrer Presse (Völkischer Kurier, Sondernummer 2 des „Stürmer“) das Gutachten in einer Weise um, die die hiesige Bayerische Volkszeitung als dreiste Fälschung bezeichnete und die Dr. Götttsberger zu einer Zuschrift an den Bayerischen Kurier veranlaßte.

Aus dieser seien einige charakteristische Stellen hervorzuheben:

„Hätte ich, wie der Prozeßbericht mir nachsagt, von vornherein es „abgelehnt, aus dem im Originaltext vorliegenden Talmud Übersetzungen vorzunehmen“ (s. Sondernummer 2 des Stürmer. Red.), so hätte ich sofort um Enthebung von meiner Aufgabe im Prozeß ersucht. Der Berichtersteller muß wissen, daß ich im Gerichtssaal von Anfang an das Gegenteil erklärt habe. Im Gerichtssaal hat kein Mensch, weder das Gericht noch die beklagte Partei, auch nur den leisesten Wunsch geäußert, ich möchte ihm im Talmud die Stelle zeigen, welche besprochen wurde. Ich hätte es abfolut nicht abgelehnt, sondern war entschlossen, die Herren Holz und Streicher zu ersuchen, aus der Foliantenpyramide den Band soundso herauszuholen und Seite soundsoviel aufzuschlagen, damit ich durch Augenschein feststellte, daß die Stelle wirklich im Talmud stehe. Da Herr Streicher für sich und Herrn Holz ausdrücklich die Sachkunde in Anspruch genommen haben, hege ich keinen Zweifel, daß wir zu einem befriedigenden Ziele gekommen wären. Da auch die Beklagten vollständig und sichtlich damit zufrieden waren, wenn ich feststellte, dies und dies steht im Talmud, so würde es meinen Begriffen von Ehrenhaftigkeit doch besser entsprochen haben, wenn die Herren Holz und Streicher, denen ich eine ausdrücklich gewünschte vertrauliche Aussprache aus Höflichkeitsgründen nicht abschlagen wollte, dafür eingestanden wären, eine solche entstellte Äußerung nicht in ihre Presse bringen zu lassen. Das muß ich eine erste direkte Unwahrheit nennen.“ Bezüglich des sachlichen Gutachtenberichtes schreibt Götttsberger: „Es ist kein wahrer Prozeßbericht. Fast bei jedem Sage muß ich Widerspruch erheben, und der umfangreichere und wichtigere Teil des Gutachtens ist ganz übergegangen. Unwahr ist, daß ich alle aus Eters Judenpiegel entnommenen Gesetze bestätigt mußte. Mindestens die Hälfte habe ich als unrichtig übertragen oder gedeutet abgelehnt. Ich habe keineswegs erklärt, daß mehrere Stellen im Talmud vorhanden seien, daß der beste unter den Nichtjuden totzuschlagen sei. (Die Richtigstellung durch den Gutachter ist schon in einem früheren Abschnitt unseres Berichtes dargelegt. Red.). . . Bei der Stelle, die der Prozeßbericht aus dem kabbalistischen Werke „Sohar“ anführt, mußte ich ausdrücklich feststellen, wie leichtfertig in der antisemitischen Literatur zitiert werde. Der Sohar ist nicht ein „Geheimgesetz“ der jüdischen Religionsgemeinschaft; es ist nicht die Rede davon, daß der Mörder eines Nichtjuden einen sehr hohen Platz im Paradies verdiene; es handelt sich um „die übrigen götzendienerischen Völker“ die Jerusalem und Zion zerstört haben. Und nun zur sensationell betonten, bisher nicht bekannten Stelle aus dem Buche Tikune Sohar (s. 88b) (Siehe Sondernummer 11 des Stürmer! Red.), die klipp und klar „dem Sinne nach laute, daß ein Gebot des rituellen Schächtens dem Nichtjuden gegenüber bestände“. Nun will ich ganz getreu meiner Kenntnis nach den Vorgang, der wie „eine Bombe eingeschlagen“ und „den Sachverständigen tiefenst gestimmt“ haben soll, darstellen mit dem, was hinter den Kulissen als Vorspiel vorausgegangen ist. Ein sachverständiger Berater — ich bebaure es ungemein, daß ich keine andere Möglichkeit sehe, als anzunehmen, es habe sich ein abgelehnter Sachverständiger zu diesem unaufrichtigen Trick hergegeben — überfegte die Stelle wortwörtlich aus dem rabbinischen Buch, schrieb sie mit

hebräischer Schrift aus dem Buche ab, verfas sie auch noch zur Erleichterung der Uebersetzung für den Sachverständigen mit den Vokalen — diese Vorfrage wäre rührend gewesen, wenn sie nicht im Dienste einer nicht ebenso gut gemeinten Absicht getroffen worden wäre — und nun verlas Herr Holz die Stelle und verlangte vom Sachverständigen, er solle die Richtigkeit der Uebersetzung prüfen.“

Ueber die völlig korrekte Haltung Götttsbergers dieser Zumutung gegenüber, sowie über die Deutung der angezogenen Stelle durch Bischoff selbst — in dem dort genannten Werke — haben wir bereits berichtet. Götttsberger bezeichnet das geschilderte Manöver als einen „Trick“ der Beklagten oder ihres sachverständigen Beraters oder beider.

Dieser Auszug aus der Zuschrift Götttsbergers rechtfertigt noch nachträglich das wohlabgewogene und treffsichere Plaidoyer des Staatsanwaltes. Er geißelte die eigenartige Taktik der Beklagten während der Voruntersuchung und der Verhandlung, sowie ihr klägliches Vorbringen, als ob sie mit ihren Beschimpfungen nur die jüdische Rasse, nicht aber die jüdische Religionsgemeinschaft treffen wollten. Erbarmungslos zerpfückte er auch auf Grund des Sachverständigengutachtens das Angriffsmaterial, das die Angeklagten aus allen möglichen trüben Quellen zusammentrugen, bis es jedem Klardenkenden in ein leeres Nichts zerfiel. Geradezu vernichtend war sein Urteil über die Kampfesweise des „Stürmer“. „Einer, der nicht von Nürnberg ist und die hiesigen Verhältnisse nicht kennt, erschrickt, wenn er den „Stürmer“ und seine Zeichnungen sieht, deren Geschmacklosigkeit und Bruskalität überhaupt nicht mehr überboten werden können“. In diese Charakteristik fügt sich auch das Verhalten der Angeklagten gegenüber der ihnen nachgewiesenen Irrtümer würdig ein. Der Staatsanwalt bezeichnete es als höchst sonderbar, daß Männer, die auf den Pfaden der Unwahrheit erappt werden, wie im Falle des Regensburger Bantfrachs (der Schuldige Jos. Göschel war gar kein Jude — trotzdem anschließende Berunglimpfungen der Juden im „Stürmer“) oder wie im Falle der nachgewiesenen gefälschten und entstellten Talmudzitate, kein Wort der Entschuldigung finden. Angesichts solcher Kampfesweise beantragte der Staatsanwalt gegen Streicher 8 Monate und gegen Holz 10 Monate Gefängnis.

Der Verteidiger der Angeklagten, Justizrat Dr. Kühn, wollte diesen Antrag nicht ernst nehmen. Er verlangte die Freisprechung der Angeklagten. Sie führten den Kampf gegen die jüdische Rasse, nicht aber gegen die jüdische Religionsgemeinschaft, aus idealen Gründen. Auch sei ihnen der Wahrheitsbeweis der inkriminierten Artikel geglückt. Daß der Verteidiger bei seinem mißglückten Nachweis Text und Melodie der antisemitischen Weisen ausgezeichnet nachahmte, möge ihm verziehen sein. Daß er aber, um das Bild von Holz in hellem Lichte erstrahlen zu lassen, das Verhalten des Professors Köhler, der im vergangenen Jahre aus Ritterlichkeit bei einem Beleidigungsprozeß gegen den Angeklagten Holz die Hand zum Vergleiche bot, mit der Geste abtat: „Bleibst du nicht ein schlauer jüdischer Trick“, — diese Äußerung verdient niederer gehängt zu werden.

Auf die Verteidigungsreden der Angeklagten, die sich hauptsächlich in Wiederholungen ergingen, replizierte der Staatsanwalt. Die aus abgrundtiefem Haß und der Sorge um den verlorenen Agitationsstoff entpringende verstockte Haltung zeichnete er mit den Worten: „Es wäre doppelte und dreifache Pflicht der Angeklagten gewesen, ganz besonders jetzt, aus dem Gutachten des Sachverständigen Schlüsse zu ziehen, die zur Revision ihrer

Stellung führte. Der Stuhl des Sachverständigen ist aber noch nicht kalt, da hat der Verteidiger schon wieder den Ritualmord als klar erwiesen hingestellt. Die Angeklagten werden in den kommenden Wochen in verstärktem Maße ihre Behauptungen uns vorsetzen“.

Wie richtig der Staatsanwalt die Beklagten einschätzte, von denen Streicher durch Gerichtsbeschluß wegen eines Vergehens wider die Religion zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, Karl Holz wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen die Religion zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten 15 Tagen verurteilt wurden, beweist die schon erwähnte Sondernummer 2 des „Stürmer“. Den Verhandlungsbericht dortselbst, der mit dem des „Völkischen Kurier“ aus gleicher Quelle stammt, haben wir bereits gewertet. Seine Krönung findet der Stürmerbericht in dessen Finale, wo die ihn beherrschenden Tendenzen und Gefühle in dem Hauptthema zusammengefaßt sind: „Jude und Juden knecht! Der Kampf geht weiter bis auf den Tag“. —

Wir wollen uns im Bewußtsein unseres Rechts diesem Kampfe stellen, vertrauend, daß, wie schon oft in der Geschichte, auch diese Sturmwellen fürchterlichen Hasses an dem Fels der Wahrheit und Sittlichkeit zerschellen werden.

M. B.